

## Kleine Anfrage

der **Abgeordneten Elke Herrmann**  
**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Thema: **Abschiebehäft VII – Ausgestaltung der Abschiebehäft und Kindeswohl**

Fragen an die Staatsregierung:

1. Inwiefern gibt es Überlegungen der Staatsregierung bestehende Abschiebehäftplätze in den Justizvollzugsanstalten zugunsten der Schaffung von Einrichtungen aufzulösen, die eine humanere Unterbringung von Abschiebehäftlingen z. B. mehr Zeiten des Hofgangs, großzügigere Handhabung des Umschlusses ermöglichen?
2. Inwiefern wird das Kindeswohl bei allen Minderjährigen in Abschiebehäft berücksichtigt?
3. Inwiefern wird Kindern und Jugendlichen das Recht, eine Schule zu besuchen, eingeräumt?
4. Inwiefern werden Kinder und Jugendliche in Abschiebehäft psychologisch und/oder sozialpädagogisch betreut?

Dresden, den 12.06.08



Elke Herrmann, MdL

Eingegangen am: 12. JUNI 2008      Ausgegeben am: 14. JULI 2008



# SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

DER STAATSMINISTER

Dresden, den 20.07.2008  
Aktenzeichen: 24-0141.51/4687  
(Bitte bei Antwort  
angeben)

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Elke Herrmann, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drs.-Nr.: 4/12622  
Thema: Abschiebehaft VII – Ausgestaltung der Abschiebehaft und Kindeswohl**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:


**Frage 1:**  
**Inwiefern gibt es Überlegungen der Staatsregierung bestehende Abschiebehaftplätze in den Justizvollzugsanstalten zugunsten der Schaffung von Einrichtungen aufzulösen, die eine humanere Unterbringung von Abschiebehaftlingen z. B. mehr Zeiten des Hofgangs, großzügigere Handhabung des Umschlusses ermöglichen?**

Seitens der Sächsischen Staatsregierung gibt es hierzu keine Überlegungen.

**Frage 2:**  
**Inwiefern wird das Kindeswohl bei allen Minderjährigen in Abschiebehaft berücksichtigt?**

Wird Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FrhEntzG) vollzogen, gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes entsprechend. Nach dem allgemeinen Trennungsgrundsatz werden minderjährige Abschiebungsgefangene daher in der Regel von erwachsenen Gefangenen getrennt untergebracht. Es obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Anstaltsleiter, eine für die minderjährigen Abschiebungsgefangenen angemessene Unterbringung zu gewährleisten. Diese erfolgt nach Möglichkeit zusammen mit jungen Gefangenen aus dem Heimatland bzw. unter Berücksichtigung der sprachlichen Verständigungsmöglichkeiten. Teilweise werden - so in der Justizvollzugsanstalt Görlitz - jugendliche Abschiebungsgefangene, welche gleichzeitig mit ihren Vätern inhaftiert sind, gemeinsam mit diesen in einem Haftraum untergebracht. Minderjährige Abschiebungsgefangene können an den in der Justizvollzugsanstalt angebotenen Freizeitaktivitäten (z. B. Sport, künstlerische Aktivitäten) teilnehmen.

Dienstgebäude:  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

zu erreichen  
mit Straßenbahnlinie 3, 6, 7, 8, 13  
 Besucherparkplätze  
(Bitte beim Pfortendienst W.-Buck-Str. 4 melden)

Telefax  
(0351) 564 3199

E-Mail: [staatsminister@smi.sachsen.de](mailto:staatsminister@smi.sachsen.de)  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Dokumente.

**Frage 3:**

**Inwiefern wird Kindern und Jugendlichen das Recht, eine Schule zu besuchen, eingeräumt?**

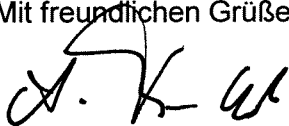
Abschlussbezogener Schulunterricht (Haupt- und Realschule, Berufsvorbereitungsjahr) wird lediglich in den Justizvollzugsanstalten Chemnitz und Dresden sowie in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen angeboten. Aufgrund der in der Regel verhältnismäßig kurzen Dauer der Abschiebungshaft können die minderjährigen Abschiebungsgefangenen nicht in diese Schulmaßnahmen integriert werden. Vielmehr wird ihnen beispielsweise die Teilnahme am Sprachunterricht (z. B. Deutsch für Ausländer) ermöglicht.

**Frage 4:**

**Inwiefern werden Kinder und Jugendliche in Abschiebehaft psychologisch und/oder sozialpädagogisch betreut?**

Minderjährige Abschiebungsgefangene werden von den Mitarbeitern der Fachdienste der Justizvollzugsanstalt (Sozialarbeiter, Psychologen, Pädagogen) sowie von ehrenamtlichen Mitarbeitern ebenso wie alle anderen Insassen betreut. Wesen der Betreuung ist die Individualität unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände. Die typischen und einzel-fallbezogenen Situationen der Abschiebungsgefangenen finden dabei Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo